

Ausschreibung Promotionsstipendien im Forschungsbereich Urheberrecht

1. BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftler vergibt die Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH an Graduierte bis zu vier Stipendien pro Jahr zur Erlangung der Promotion im Bereich des Urheberrechts.

Der Antragsteller muss:

- an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule zur Promotion zugelassen sein
- bei Bewerbungsschluss unter 33 Jahre alt sein (35 Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem/seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, oder in anderen besonders begründeten Einzelfällen)

Nicht gefördert werden:

- Promotionen in der Schlussphase
- Promotionen, bei denen zeitgleich andere Studienabschlüsse angestrebt werden

2. AUSWAHLKRITERIEN

Die Auswahl erfolgt nach fachlicher Qualifikation

- Die überdurchschnittliche fachliche Qualifikation des Bewerbers muss durch Studien- und Examensleistungen belegt werden.
- Das Dissertationsvorhaben muss einen bedeutsamen Beitrag zur Forschung erwarten lassen.

3. ANTRAGSTELLUNG

- Für ein Promotionsstipendium der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH muss sich jeder Interessent selbst bewerben.
- Es gibt zwei Entscheidungstermine. Bewerbungsschluss ist am **01. März** und am **01. September** eines Jahres. Änderungen sind den aktuellen Angaben auf der Homepage der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH zu entnehmen.
- Der Bewerbung sind beizufügen:
 - ein Lebenslauf mit ausführlichen Erläuterungen zum persönlichen und wissenschaftlichen Werdegang, datiert und unterschrieben
 - ein knapper tabellarischer Lebenslauf
 - eine unbeglaubigte Kopie des Abiturzeugnisses
 - eine beglaubigte Kopie des Examenszeugnisses
 - ein aktuelles Lichtbild

- eine ausführliche Begründung des Dissertationsthemas (Exposé, in deutscher Sprache) mit Angaben zum Motiv für die Wahl des Dissertationsthemas, Problemaufriss, Lösungsansatz, Angaben zu Methoden und Verfahren, Arbeits- und Zeitplan (5-10 Seiten, 1 ½ zeilig, 12 Punkt mit zusätzlichem Literaturverzeichnis)
- formlose Gutachten zweier promotionsberechtigter Hochschullehrer, die sich auf das Vorhaben beziehen und die Qualifikation des Bewerbers bestätigen. Eines dieser Gutachten muss von dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer stammen. Die Gutachten dürfen bei Bewerbungsschluss nicht älter als sechs Monate sein
- bei ausländischen Studienabschlüssen: Nachweis der Anerkennung des Exams und des Zugangs zur Promotion durch die deutsche Hochschule, Nachweis über erbrachte Zusatzleistungen

4. AUSWAHLVERFAHREN

- Bewerber, die die Bewerbungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien erfüllen, können nach einer Vorauswahl zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Dieses findet ca. zwei Monate nach dem jeweiligen Bewerbungsschlussstermin statt.
- Ein Auswahlausschuss der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH entscheidet über die Stipendienvergabe.
- Die Entscheidung über die Bewerbung wird schriftlich ohne Begründung mitgeteilt.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

5. DAUER DER FÖRDERUNG

- Das Stipendium wird zunächst für ein Jahr gewährt.
- Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums wird durch eine Leistungskontrolle festgestellt, ob eine weitere Förderung gerechtfertigt ist.
- Die Verlängerung erfolgt in der Regel wiederum für ein Jahr.
- Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Förderungszeit besteht nicht.
- Die Förderung endet im Regelfall nach zwei Jahren (Regelförderungsdauer). Wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat in ihrem/seinem Haushalt ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht gegeben ist, beträgt die Regelförderungsdauer drei Jahre.
- Das Stipendium kann in begründeten Fällen über die Regelförderungsdauer von zwei Jahren hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden. Die Höchstförderungsdauer beträgt in jedem Fall maximal drei Jahre.

6. FINANZIELLE AUSSTATTUNG

- Das Stipendium beträgt € 1.400,-- im Monat.
- Zu dem Stipendium wird ein Familienzuschlag von € 200,-- monatlich gewährt, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat als Alleinstehender mindestens für ein Kind das Personensorgerecht hat (als Kinder gelten die im § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen).

7. NEBENTÄTIGKEIT

Der Stipendiat ist verpflichtet, den Fonds über Nebentätigkeiten zu informieren. Eine Förderung im Zusammenhang mit einer Nebentätigkeit ist ausgeschlossen, wenn der Stipendiat:

- während einer der wissenschaftlichen Arbeit dienlichen vergüteten Mitarbeit in Forschung und Lehre an der Hochschule mehr als 40 Stunden monatlich aufwenden muss
- einer Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden monatlich nachgeht
- eine andere Tätigkeit ausübt, die seine Arbeitskraft erheblich in Anspruch nimmt

Eine Kombination der hier aufgeführten Nebentätigkeiten ist unzulässig. Einkünfte aus zulässigen Nebentätigkeiten bleiben anrechnungsfrei.

8. BEENDIGUNG DER FÖRDERUNG

Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraums:

- mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung
- mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder eines Referendariats

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn:

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind.
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
- erkennbar ist, dass der Stipendiat sich nicht zügig und konzentriert um die Erreichung des Förderungszwecks bemüht
- der Stipendiat seine Dissertation abbricht
- erkennbar wird, dass der Stipendiat nur eine Zwischenfinanzierung zur Überbrückung einer einkommenslosen Zeit bezweckte, ohne die Dissertation innerhalb der Förderungszeit beenden zu wollen

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt.

- Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.
- Hat der Stipendiat den Grund nicht zu vertreten, kann ihm die Rückzahlung erlassen werden.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Promotionsstipendiat teilt den Termin der Abgabe seiner Dissertation sowie den Termin des Rigorosums mit und übersendet der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH nach erfolgtem Rigorosum

- die vorläufige Bescheinigung der Universität über die Erbringung der Promotionsleistungen
- sowie einen Abschlussbericht.

Nach Erhalt der Promotionsurkunde reicht er der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH

- eine beglaubigte Fotokopie der Urkunde
- sowie ein Exemplar der publizierten Dissertation ein.

Kann der Stipendiat seine Dissertation nicht im vorgesehenen Zeitraum einreichen, so legt er die Gründe hierfür schriftlich dar.